

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0094-I.A/2015
Zu GZ. BMF-040410/0003-III/5/2015

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/Mag. Weichenberger
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: e-Recht@bmf.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: **Begutachtung BMF; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Investmentfondsgesetz 2011 und das Immobilien-Investmentfondsgesetz geändert werden; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen. Dementsprechend sind die nachfolgenden Unionsrechtsakte an den angegebenen Stellen wie folgt zu zitieren:

- im Vorblatt unter „*Problemdefinition*“, im 2. Abs. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen und im Entwurf des § 196 Abs. 2 Z 1 InvFG:
„Richtlinie 2009/65/EU zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), ABl. Nr. L 302 vom 17.11.2009 S. 32, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 186“;

- im 2. Abs. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen:
- *„Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (im Folgenden: AIFM-Richtlinie), ABl. Nr. L 174 vom 01.07.2011 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/65/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349“;*
- in den Erläuterungen zu § 11 Abs. 5 InvFG und im Entwurf des § 196 Abs. 2 Z 10 InvFG:
„Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 84, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 258/2014, ABl. Nr. L 105 vom 08.04.2014 S. 1“;
- in einer in § 196 Abs. 2 InvFG aufzunehmenden Ziffer, um das Kurzziat der nachfolgenden Richtlinie im Entwurf des § 42a Abs. 6 InvFG abzudecken:
„Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen, ABl. Nr. L 166 vom 11.06.1998 S. 45, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 909/2014, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 1“;

Außerdem werden folgende formelle Änderungen des Entwurfs angeregt:

- im Entwurf des § 17c Abs. 1 Z 6 InvFG: *„[...] und seiner Abteilung oder des betreffenden OGAW [...]“;*
- im Entwurf des § 17c Abs. 1 Z 9: Die Nummerierung der Ziffern sollte ab Z 9 (zwei Mal hintereinander angeführt) angepasst werden.
- im Entwurf des § 42 Abs. 5 InvFG: *„[...] Der Verkehrswert der Sicherheiten [...]“;*
- im Entwurf des § 42a Abs. 4 InvFG: *„Sofern die Rechtsvorschriften [...]“;*
- im Entwurf des § 150 Abs. 3 Z 3 InvFG: *„[...] Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird und bei Maßnahmen, die als geringfügig angesehen werden [...]“;*
- im Entwurf des § 190b Z 7 InvFG: *„die Bereitschaft der [...] zur Zusammenarbeit mit [...]“;*

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Richtlinie 2014/91/EU bis zum 18. März 2016 umzusetzen ist, und nicht, wie im Vorblatt auf S. 2 unter „Nullszenario und allfällige Alternativen“ und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter „Inkrafttreten“ angegeben, am

16. März 2016. Eine entsprechende Korrektur sollte daher an den angegebenen Stellen erfolgen.

Wien, am 4. Mai 2015

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)